

Formblatt zur Unterrichtung des Reisenden, wenn der Vermittler verbundener Reiseleistungen kein Beförderer ist, mit dem der Reisende einen die Rückbeförderung umfassenden Vertrag geschlossen hat, und die Vermittlung nach § 651w Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erfolgt

Bei Buchung zusätzlicher Reiseleistungen für Ihre Reise über diesen Link/diese Links können Sie die nach der Richtlinie (EU) 2015/2302 für Pauschalreisen geltenden Rechte NICHT in Anspruch nehmen.

Daher ist unser Unternehmen/das Unternehmen Azure Hamburg Betriebs-GmbH nicht für die ordnungsgemäße Erbringung solcher zusätzlichen Reiseleistungen verantwortlich. Bei Problemen wenden Sie sich bitte an den jeweiligen Leistungserbringer.

Bei der Buchung zusätzlicher Reiseleistungen über diesen Link/diese Links innerhalb von 24 Stunden nach Bestätigung der Buchung durch unser Unternehmen/das Unternehmen Azure Hamburg Betriebs-GmbH werden diese Reiseleistungen jedoch Teil verbundener Reiseleistungen. In diesem Fall verfügt Azure Hamburg Betriebs-GmbH über die nach dem EU-Recht vorgeschriebene Absicherung für die Erstattung Ihrer Zahlungen an Azure Hamburg Betriebs-GmbH für Dienstleistungen, die aufgrund der Insolvenz von Azure Hamburg Betriebs-GmbH nicht erbracht wurden. Beachten Sie bitte, dass dies im Fall einer Insolvenz des betreffenden Leistungserbringers keine Erstattung bewirkt.

Durch Anklicken des Hyperlinks erhält der Reisende die folgenden Informationen:

Azure Hamburg Betriebs-GmbH hat eine Insolvenzabsicherung mit R+V Versicherung AG abgeschlossen.

Die Reisenden können diese Einrichtung oder gegebenenfalls die zuständige Behörde (Amtsgericht Hamburg, Insolvenzgericht, Sievekingplatz 1, 20355 Hamburg, 040/42843-5249) kontaktieren, wenn ihnen Reiseleistungen aufgrund der Insolvenz von Azure Hamburg Betriebs GmbH verweigert werden.

Hinweis: Diese Insolvenzabsicherung gilt nicht für Verträge mit anderen Parteien als Azure Hamburg Betriebs GmbH, die trotz der Insolvenz des Unternehmens Azure Hamburg Betriebs-GmbH erfüllt werden können.

Richtlinie (EU) 2015/2302 in der in das nationale Recht umgesetzten Form

<http://www.umsetzung-richtlinie-eu2015-2302.de>